

Verkündungsblatt des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW

Nr. 09/2021

08.12.2021

1. Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirats des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 03.11.2021
2. Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung Soziales und Gesundheit des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 22.11.2021
3. Ordnung der Abteilung Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 30.11.2021
4. Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 30.11.2021

Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirats des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 03.11.2021

Aufgrund des § 67b des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 22 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs NRW (VV) sowie des § 11 der Grundordnung (GO) gibt sich der wissenschaftliche Beirat (Beirat) des Promotionskollegs NRW die folgende Geschäftsordnung:

Inhalt:

- § 1 Aufgaben und Unterstützung
- § 2 Zusammensetzung, Vorsitz, Sitzungsleitung und Sitzungsteilnahme
- § 3 Einberufung der Beiratssitzung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beratung und Beschlussfassung
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Sitzungsniederschrift
- § 9 Verschwiegenheit
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Unterstützung

- (1) Der Beirat berät die Organe des Promotionskollegs NRW, insbesondere die Trägerversammlung und den Vorstand, in wissenschaftlichen und programmatischen Fragen und begleitet, fördert und bewertet dadurch die Aufgabenerfüllung des Promotionskollegs NRW.
- (2) Er achtet in besonderer Weise darauf, dass das Promotionsgeschehen im Promotionskolleg NRW anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist.
- (3) Der Beirat ist in die Evaluation der Promotionsprogramme, der Abteilungen sowie des Kollegs als Ganzem gemäß der Evaluationsordnung eingebunden. Er kann darüber hinaus Anfragen zu erweiterten Evaluationen formulieren.
- (4) Der Beirat wird von der Geschäftsstelle unterstützt, insbesondere von der für Qualitätsfragen zuständigen Person.
- (5) Die Mitarbeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz, Sitzungsleitung und Sitzungsteilnahme

- (1) Gemäß § 11 Absatz 3 GO besteht der Beirat aus mindestens fünf und höchstens acht stimmberechtigten Mitgliedern, die in der Forschung ausgewiesen sind, über Erfahrungen bei

Promotionen verfügen und weder Mitglieder noch Angehörige des Promotionskollegs NRW sind. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss von promotionsberechtigten Hochschulen kommen.

(2) Der Beirat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen jeweils eine stimmberechtigte Person zur oder zum Vorsitzenden und eine stimmberechtigte Person zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Mit derselben Mehrheit kann der Beirat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden abwählen, wenn damit zugleich auch eine Neuwahl nach Satz 1 verbunden ist. Gleiches gilt für die Stellvertretung. Kommt keine Wahl zustande, übernimmt das älteste Mitglied kommissarisch den Vorsitz.

(3) Die Amtszeit für den Vorsitz und die Stellvertretung beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf des Berufungszeitraums, spätestens aber nach drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Person vor Ende der Amtszeit aus dem Beirat aus oder legt das Amt nieder, wählt der wissenschaftliche Beirat für die verbleibende Amtszeit eine oder einen Vorsitzenden gemäß Absatz 2. Gleiches gilt für die Stellvertretung.

(4) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden; bei deren oder dessen Abwesenheit obliegt sie der Stellvertretung.

(5) Die Mitglieder des Vorstands, die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen gemäß § 11 Absatz 4 bzw. § 13 Absatz 1 GO ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirats teil. Der Beirat kann dieses Recht für einzelne Sitzungen einschränken oder aussetzen.

§ 3 Einberufung der Beiratssitzung

(1) Der Beirat tagt gemäß § 11 Absatz 5 GO mindestens einmal jährlich. Er wird von der Sitzungsleitung in elektronischer Form mit dem Entwurf der Tagesordnung in der Regel spätestens zehn Werktage vor dem Sitzungstermin einberufen. Die Mitglieder des Vorstands, die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen sowie die Gleichstellungsbeauftragte erhalten eine Durchschrift der Einladung inklusive der Tagesordnung.

(2) Die Sitzungen des Beirats können auch als Video- oder Audiokonferenzen stattfinden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder elektronisch zugeschaltet ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, beruft die Sitzungsleitung unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund ein. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

§ 5 Tagesordnung

Die Sitzungsleitung lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung abstimmen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Beirats zustimmt.

§ 6 Beratung und Beschlussfassung

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.

(3) Beschlüsse können auch in elektronischer Form gefasst werden. Wenn die Sitzungsleitung feststellt, dass auch bei einer elektronischen Abstimmung die Bedingungen für eine geheime Abstimmung eingehalten sind, können auch bei Video- oder Audiokonferenzen oder mit zugeschalteten stimmberechtigten Mitgliedern geheime Abstimmungen durchgeführt werden.

(4) Beschlüsse des Beirats können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Das Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn die Mitglieder hierüber Einvernehmen erzielen. Die Verbindung des Zustimmungsverfahrens zum Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

(2) Der Beirat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend oder unterstützend hinzuziehen.

§ 8 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Beirats wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

(2) Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll zur Sitzung wird den Mitgliedern innerhalb von zehn Werktagen zur Abstimmung im Umlaufverfahren zugestellt. Kommt es zu substanziellen Änderungswünschen am Protokoll, wird das Umlaufverfahren wiederholt oder die Verabschiedung des Protokolls erfolgt bei der nächsten Sitzung. Die Entscheidung darüber trifft die Sitzungsleitung.

§ 9 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Beirats. Dies gilt auch für nichtstimmberechtigten teilnehmende Personen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des wissenschaftlichen Beirats vom 22.11.2021

Bochum, den 22. 11.2021

Die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats

gez. Weissenberger-Eibl
(Univ.-Prof. Dr. Marion A. Weissenberger-Eibl)

Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung Soziales und Gesundheit des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 22.11.2021

Aufgrund des § 67b des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 22 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs NRW (VV) sowie des § 11 der Grundordnung (GO) gibt sich der Abteilungsrat der Abteilung Soziales und Gesundheit des Promotionskollegs NRW die folgende Geschäftsordnung:

Inhalt:

- § 1 Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz
- § 2 Sitzungsleitung und Format der Sitzungen
- § 3 Einberufung des Abteilungsrats
- § 4 Tagesordnung des Abteilungsrats
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit des Abteilungsrats
- § 7 Befangenheit
- § 8 Information des Abteilungsrats
- § 9 Abstimmungen im Abteilungsrat
- § 10 Rede zur Geschäftsordnung des Abteilungsrats
- § 11 Stimmrechtsübertragung bei Abwesenheit
- § 12 Beschlüsse des Abteilungsrats
- § 13 Umlaufverfahren im Abteilungsrat
- § 14 Protokoll
- § 15 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 16 Salvatorische Klausel
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Die Zuständigkeit des Abteilungsrates ist in § 26 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.
- (2) Die Wahl der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen ist in § 33 der Wahlordnung für die Wahl zu den Organen und Gremien des Promotionskollegs NRW geregelt.
- (3) In Fällen, in denen Entscheidungen bestimmter Angelegenheiten mehrere Abteilungen berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, bildet der Abteilungsrat aus der Mitte seiner Mitglieder gemäß § 12 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung mit den beteiligten Abteilungsräten gemeinsame Ausschüsse. Das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und Organen gemäß § 11b HG ist zu beachten. In den Ausschüssen müssen gemäß § 11 Absatz 2 HG alle Statusgruppen vertreten sein.
- (4) § 18 Absatz 3 der Grundordnung regelt, wer stimmberechtigtes Mitglied des Abteilungsrats ist.

(5) Als nichtstimmberechtigtes Mitglied gehört die Direktorin oder der Direktor der Abteilung gemäß § 26 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und § 18 Absatz 4 der Grundordnung dem Abteilungsrat an.

(6) Gemäß § 18 Absatz 5 der Grundordnung führt die Direktorin oder der Direktor der Abteilung den Vorsitz des Abteilungsrats.

(7) Die Amtszeit des Abteilungsrats ist in § 18 Absatz 2 der Grundordnung geregelt.

§ 2 Sitzungsleitung und Format der Sitzungen

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor der Abteilung bereitet die Sitzungen des Abteilungsrats vor und leitet die Sitzungen (nachfolgend Sitzungsleitung genannt).

(2) Sitzungen des Abteilungsrats können in Präsenz, in elektronischer oder hybrider Form erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Sitzungsleitung. Die Entscheidung wird mit der Einladung mitgeteilt.

(3) Findet die Sitzung in elektronischer oder hybrider Form statt, muss sichergestellt sein, dass die Möglichkeit zu geheimer Abstimmung unter Berücksichtigung der geltenden Regeln gegeben ist. Die Sitzungsleitung kann Ausnahmen von dieser Regel zulassen. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 3 Einberufung des Abteilungsrats

(1) Der Abteilungsrat wird von der Sitzungsleitung eingeladen. Die Sitzungstermine werden für ein Kalenderjahr im Voraus durch den Abteilungsrat festgelegt. Sie können durch den Abteilungsrat verändert werden.

(2) Der Abteilungsrat tagt mindestens einmal im Quartal.

(3) Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von möglichst zehn und mindestens fünf Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Einladung sind in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beizufügen.

(4) Die Sitzungsleitung hat eine Sitzung des Abteilungsrats einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Abteilungsrats dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.

(5) Wurde die Einberufung gemäß Absatz 4 beantragt, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang gemäß Absatz 3 vorzunehmen.

(6) Sitzungstermine und Tagesordnungen werden nach Festlegung auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht.

§ 4 Tagesordnung des Abteilungsrats

(1) Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor.

(2) Die Sitzungsleitung hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des Abteilungsrats in die Tagesordnung solche Punkte aufzunehmen, die ihr bis spätestens zehn Tage vor einer Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt worden sind.

(3) Die Sitzungsleitung und die Mitglieder des Abteilungsrats sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.

(4) Der Abteilungsrat legt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung fest und kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

(5) Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Sitzungsleitung erfolgen.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Abteilungsrats sind gemäß § 12 Abs. 2 der Veraltungsvereinbarung grundsätzlich kollegöffentlich.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit in begründeten Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(3) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 6 Beschlussfähigkeit des Abteilungsrats

(1) Der Abteilungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen. In Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre innerhalb der Abteilung unmittelbar betreffen, verfügen die professoralen Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2 HG über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums.

(2) Der Abteilungsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(3) Stellt die Sitzungsleitung fest, dass der Abteilungsrat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und beruft den Abteilungsrat innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein. Dann ist der Abteilungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7 Befangenheit

Die Mitglieder des Abteilungsrats sowie seiner Ausschüsse dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen unmittelbare persönliche Vor- oder Nachteile bringen können. Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt unberührt.

§ 8 Information des Abteilungsrats

(1) Die Sitzungsleitung berichtet dem Abteilungsrat regelmäßig über ihre Amtsführung.

(2) Die Sitzungsleitung ist verpflichtet, schriftliche Anfragen von Abteilungsratsmitgliedern in der nächsten Sitzung des Abteilungsrats zu beantworten, sofern sie mindestens drei Werktage vor dieser Sitzung eingereicht worden sind.

§ 9 Abstimmungen im Abteilungsrat

(1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.

(2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekannt gegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Abteilungsrats kann geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten und bei Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 12 Abs. 2 HG). Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen stets durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt wurde. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der Sitzungsleitung zu bestimmenden Frist mit Begründung einzureichen. Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 12 Abs. 3 HG).

§ 10 Rede zur Geschäftsordnung des Abteilungsrats

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler
- c) Abbruch und Vertagung der Sitzung
- d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- e) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- f) Nichtbefassung mit einem Antrag
- g) Überweisung einer Sache
- h) Schluss der Debatte
- i) Schluss der Rednerliste
- j) Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter fünf Minuten
- k) Befristete Unterbrechung der Sitzung
- l) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Abteilungsrats
- m) Ausschluss der Öffentlichkeit

(3) Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt durch Feststellung, dass kein Widerspruch erfolgt. Erhebt ein Mitglied gegen einen Antrag Widerspruch, so ist nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen bzw. Rednern über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist über sie in der Reihenfolge des Absatzes 2 zu entscheiden.

(4) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder ihrer Änderung in derselben Sitzung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung, Abgabe einer persönlichen Erklärung oder eines Erklärungsprotokolls sowie Widersprüche.

§ 11 Stimmrechtsübertragung bei Abwesenheit

(1) Bei Abwesenheit in der Sitzung kann ein Mitglied seine Stimme einem Mitglied der eigenen Gruppe übertragen. Die Person, die nicht teilnehmen kann, muss der Sitzungsleitung mitteilen, dass er/sie nicht teilnimmt und an wen er seine/sie ihre Stimme überträgt (eine Person, an die eine andere Person das Stimmrecht übertragen hat, kann die Stimmrechtsübertragung nicht selbst mitteilen).

(2) Ein Mitglied kann zusätzlich zu seiner eigenen Stimme nicht mehr als eine übertragene Stimme führen.

§ 12 Beschlüsse des Abteilungsrats

(1) Beschlüsse werden, soweit das Hochschulgesetz, die Verwaltungsvereinbarung oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und übertragenen Stimmen gefasst. In Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre innerhalb der Abteilung unmittelbar betreffen, müssen die Stimmen der professoralen Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2 HG die Mehrheit bilden.

(2) Steht nur ein Antrag zur Entscheidung, so ist die Mehrheit erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Muss über mehrere Anträge gleichzeitig abgestimmt werden, so ist der Antrag angenommen, der die relative Mehrheit erreicht. Stimmgleichheit verpflichtet zu weiterer Beratung und Abstimmung.

(4) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, so kann die Sitzungsleitung die Vollziehung des Beschlusses bis zur nächsten Sitzung des Abteilungsrats aussetzen. In diesem Fall ist in der nächsten Sitzung des Abteilungsrats erneut über diesen Tagesordnungspunkt endgültig abzustimmen.

§ 13 Umlaufverfahren im Abteilungsrat

(1) Der Abteilungsrat kann in Ausnahmefällen einen schriftlichen Beschluss fassen, auch in elektronischer Form, wenn nicht mehr als fünf Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Die Verbindung des Zustimmungsverfahrens zum Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.

(3) Schriftliche oder elektronische Entscheidungen, die nach der im Schreiben zum Umlaufverfahren genannten Frist zur schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Frist beträgt eine Woche. Die Sitzungsleitung kann im Ausnahmefall eine andere Frist bestimmen.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Abteilungsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Direktorin oder der Direktor. Das gilt nicht für Wahlen. Die Direktorin oder der Direktor hat dem Abteilungsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen (§ 12 Abs. 4 HG).

§ 14 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Abteilungsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung freigegeben werden muss. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen (Ergebnisprotokoll).

(2) Jedem Mitglied des Abteilungsrats wird das Ergebnisprotokoll spätestens 10 Werktage nach der Sitzung in elektronischer Form zugestellt. Die Abstimmung über das Protokoll kann im Umlaufverfahren oder in der nächsten Sitzung erfolgen. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Abteilungsrat mit einfacher Mehrheit.

(3) Das Ergebnisprotokoll wird unter Wegfall der Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt wurden, den Mitgliedern und Angehörigen des Promotionskollegs elektronisch zugänglich gemacht.

§ 15 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung im Einzelfall sind zulässig, wenn nach Feststellung der Sitzungsleitung nicht mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats widersprechen. Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Abteilungsrat mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrates vom 22.11.2021.

Bochum, den 22.11.2021

Die Vorsitzende des Abteilungsrates

gez. Leitner

(Prof. Dr. Sigrid Leitner)

Ordnung der Abteilung *Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien* des Promotionskollegs NRW

In der Fassung vom 30.11.2021

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) sowie der Rahmenabteilungsordnung (RAO) erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Abteilungsordnung:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Mitwirkende
- § 3 Empfehlungsausschuss
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung
- § 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher
- § 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Änderung der Abteilungsordnung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben

(1) Die Abteilungsordnung regelt die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung *Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien* und basiert auf der gültigen Fassung der Rahmenabteilungsordnung sowie der gelebten Zusammenarbeit in der Abteilung und der Fachgruppe *Lebenswissenschaften* des GI NRW als Vorgängereinrichtung.

(2) In der Abteilung wirken Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten aus dem Bereich der Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien zusammen mit dem Ziel, Promotionen durchzuführen und zu fördern, die gemeinschaftliche Forschung zu stärken, eine hohe Qualität des wissenschaftlichen Arbeitens zu gewährleisten und dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen verantwortungsvollen Umgang mit der Wissenschaft zu vermitteln.

- (3) Insbesondere stellt die Abteilung sicher, dass das Promotionsgeschehen anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist, sodass nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Karriere an anderen Institutionen fortgesetzt werden kann.
- (4) Für ihre Promovierenden stellt die Abteilung eine erweiterte Forschungsumgebung dar. Sie werden in den wissenschaftlichen Diskurs über Hochschulgrenzen hinaus einbezogen. Ihnen stehen nach Möglichkeit auch die Einrichtungen, Methoden und Geräte aller an der Abteilung beteiligten Trägerhochschulen zur Verfügung.
- (5) Die Abteilung verpflichtet alle Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln gemäß der Ordnung für gute wissenschaftliche Praxis. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (6) Die Abteilung verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortungsvollen und ethischen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen gemäß der Ordnung für Verantwortung in der Wissenschaft.
- (7) Um für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine förderliche Umgebung zu bieten, stimmen sich die Mitglieder der Abteilung zur Bildung von Schwerpunkten über ihre Forschung ab. Die Forschungsschwerpunkte bilden die Grundlage für das Promotionsprogramm der Abteilung.
- (8) Die Abteilung fördert die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs, insbesondere mit den Abteilungen *Informatik und Data Science* sowie *Ressourcen und Nachhaltigkeit* sowie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (9) Die Abteilung bindet assoziierte Professorinnen und Professoren ein und unterstützt sie dabei, den Mitgliedschaftsstatus zu erreichen.
- (10) Die Abteilung berät jährlich auf ihrer Abteilungsversammlung gemäß § 7 über weitere gemeinsame Veranstaltungen und Elemente der Zusammenarbeit, kurz-, mittel- und langfristige Ziele sowie Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Diese können sich beispielsweise auf die aktive Ansprache von Masterabsolventinnen und -absolventen, die Einbindung gesellschaftlich relevanter Themen in die Veranstaltungen der Promotionsprogramme, Maßnahmen zur Vereinbarung von Familie und Promotion sowie zur Förderung der Geschlechter- und Chancengerechtigkeit innerhalb der Abteilung sowie die Organisation von Veranstaltungen wie bspw. Summer Schools erstrecken. Veranstaltungen, Elemente der Zusammenarbeit, Ziele und Maßnahmen werden nach Beschluss durch den Abteilungsrat, sofern hiermit eine strategische Zielsetzung verbunden ist, durch das Direktorium unter Einbezug der Mitglieder und Angehörigen und durch Unterstützung der Koordination umgesetzt. Über die Umsetzung legt das Direktorium nach einem Jahr Rechenschaft ab.

§ 2 Mitwirkende

- (1) In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren, die nach § 4 der Mitgliederordnung aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen, die sich dieser Abteilung

zugeordnet haben. Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen regelt die Mitgliederordnung sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen können nach Anmeldung an Treffen und Veranstaltungen der Abteilung teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

(3) Um die Zusammenarbeit der Abteilungen sowie die interdisziplinäre Vernetzung zu fördern, können auf Antrag Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen zu Zweitmitgliedern bzw. -angehörigen der Abteilung ernannt werden. Sie haben bis auf das Wahlrecht alle Mitwirkungsmöglichkeiten in der Abteilung und werden entsprechend geladen. Die Ernennung erfolgt durch den Abteilungsrat.

(4) Die Abteilung kann Gäste zu ihren Veranstaltungen einladen. Gäste haben weder ein aktives noch passives Stimm- oder Wahlrecht.

§ 3 Empfehlungsausschuss

(1) Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erarbeitet eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen der Abteilung.

(2) § 5 der Rahmenabteilungsordnung regelt die Zusammensetzung und § 35 der Wahlordnung die Wahl des Empfehlungsausschusses.

(3) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses legt die Abteilung fest, dass die Forschungsschwerpunkte und Plattformen gemäß § 5 Absatz 2 in angemessener Form durch die gewählten Mitglieder vertreten werden sollen.

(4) Die Mitglieder des Empfehlungsausschusses nehmen die fachwissenschaftliche Bewertung der Antragstellerin oder des Antragstellers unabhängig voneinander vor und sprechen sich individuell und schriftlich im Datenportal des PK NRW für oder gegen eine Aufnahme als professorales Mitglied oder als assoziierte Professorin oder assoziierter Professor oder als Doktorandin oder Doktorand in die Abteilung aus. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Ergeben die Stellungnahmen kein eindeutiges Votum oder auf Antrag eines Mitglieds des Empfehlungsausschusses tauscht sich der Ausschuss schriftlich, persönlich, online oder in einer Hybridform aus und erstellt eine gemeinsame fachwissenschaftliche Bewertung.

§ 4 Organe der Abteilung

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 der Rahmenabteilungsordnung sowie in §§ 17 und 18 der Grundordnung geregelt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird durch mindestens ein professorales, höchstens aber zwei professorale Mitglieder vertreten. Auf eine geschlechtergerechte Zusammensetzung des Direktoriums ist zu achten. Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Der Abteilungsrat tagt mindestens einmal pro Semester und bei Bedarf. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung

(1) Die Abteilung ist in den folgenden Disziplinen verankert: Biologie, Medizin, Chemie, Physik und Verfahrenstechnik.¹

(2) Die Abteilung gliedert sich in die Forschungsschwerpunkte „Biomedizin“ und „Biogene Ressourcen in Wertschöpfungsnetzen“, welche durch die Plattformen „Biomaterialien“ und „Computational Life Sciences“ verbunden sind. Die Plattformen der Abteilung umfassen Methoden und Technologien, die die umrissenen Forschungsschwerpunkte als Querschnittsfunktion in vielfältiger Weise unterstützen. Darüber hinaus werden innerhalb der jeweiligen Plattform eigenständige Forschungs- und Entwicklungsprojekte verfolgt. Die Mitglieder und Angehörigen ordnen sich bei Aufnahme in die Abteilung einem oder mehreren Forschungsschwerpunkten bzw. Plattformen zu.

(3) Die Forschungsschwerpunkte und Plattformen können aus dem Kreis ihrer Beteiligten eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, der den Schwerpunkt oder die Plattform innerhalb der Abteilung vertritt.

(4) Über die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten oder Plattformen der Abteilung sowie über ihre allgemeinen Aufgaben entscheidet der Abteilungsrat. Dabei sind alle am Forschungsschwerpunkt oder der Plattform Beteiligten anzuhören sowie die Auswirkungen auf die Promotionsprogramme zu berücksichtigen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben davon unberührt.

(5) Im Fall der Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten oder Plattformen sind unverzüglich die Auswirkung auf die Promotionsprogramme zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

§ 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung

(1) Elemente der Zusammenarbeit sind neben der Arbeit der Organe die Abteilungsversammlung, die Durchführung des Promotionsprogramms sowie beispielsweise die Durchführung von Fachtagungen und Kongressen, gemeinsamen Forschungsprojekten oder Veranstaltungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Die Einbindung der Promovierenden in die Arbeit der Abteilung erfolgt beispielsweise durch Promovierendentage sowie Abfragen nach Wünschen und Bedürfnissen der Promovierenden.

¹ Die Auflistung orientiert sich an den in der „DFG-Fachsystematik der Wissenschaftsbereiche, Fachgebiete, Fachkollegien und Fächer für die Amtsperiode 2020–2024“ genannten Fachgebieten.

(3) Die Zusammenarbeit mit den universitären Kooperationspartnerinnen und -partnern erfolgt insbesondere durch gemeinsam durchgeführte Promotionsvorhaben, wissenschaftliche Projekte und Tagungen.

(4) Bei Entscheidungen mit wissenschaftlicher oder organisatorischer Tragweite, etwa bei der Durchführung von Tagungen, werden alle Beteiligten, insbesondere auch assoziierte Professorinnen und Professoren und Promovierende angemessen beteiligt. Dies erfolgt durch die Zusammenstellung von Arbeitsgruppen, in denen professorale und promovierende Mitglieder sowie Angehörige vertreten sind.

(5) Über weitere Veranstaltungen der Abteilung berät die Abteilungsversammlung und beschließt der Abteilungsrat. Sofern keine Gründe der Vertraulichkeit dagegensprechen, wird hierzu öffentlich eingeladen.

§ 7 Abteilungsversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie den Promovierenden und dem Kollegpersonal. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.

(2) Die Abteilungsversammlung soll in einem offenen Diskurs die wissenschaftliche Arbeit der Abteilung, die Förderung der Promotionen, die Promotionsprogramme sowie die Organisation diskutieren. Die Abteilungsversammlung berät darüber hinaus gemäß § 1 Absatz 10 über weitere Veranstaltungen, Elemente der Zusammenarbeit, Ziele und Maßnahmen.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor lädt schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Abteilungsversammlung ein und wird hierbei durch das für die Abteilung zuständige Kollegpersonal unterstützt.

(4) Die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

(5) Abstimmungen auf der Abteilungsversammlung erfolgen offen per Handzeichen, mündliche Stimmabgabe oder ein elektronisches Abstimmungsprogramm. Stehen keine Alternativen zur Wahl, kann die Abstimmung durch Akklamation ersetzt werden, solange kein Teilnehmer oder keine Teilnehmerin widerspricht.

(6) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

(7) Neben der Abteilungsversammlung kann die Abteilung bei Bedarf, etwa zu Informations-, Vernetzungs- oder Abstimmungszwecken, und auf Vorschlag eines Mitglieds, einer Angehörigen oder eines Angehörigen oder der Koordination der Abteilung Versammlungen für einzelne Gruppen der Abteilung vorsehen, beispielsweise:

1. Versammlungen aller professoralen Mitglieder der Abteilung,
2. Versammlungen aller professoralen Mitglieder und Angehörigen der Abteilung,
3. Versammlungen aller promovierenden Mitglieder der Abteilung.

Die Koordination ist berechtigt, ohne Stimmrecht an allen Versammlungen teilzunehmen. Beratungen und Beschlüsse dieser Versammlungen werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

§ 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher

(1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher vertritt die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.

(2) Wahl und Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers regelt § 6 der Rahmenabteilungsordnung.

(3) Für die Promovierendensprecherin oder den -sprecher legt die Abteilung fest, dass sie oder er in allen die Abteilung und Promotionsprogramme betreffenden Fragestellungen gehört wird.

§ 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben gemäß § 24 des Hochschulgesetzes wahr. Sie nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrats sowie des Empfehlungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Abteilung gewählt.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre.

(4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Gemeinsam mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs NRW können auch eine abteilungsübergreifende Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterin gewählt werden, die aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der beteiligten Abteilungen gewählt werden. Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 10 Kommissionen

(1) Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wieder auflösen

(2) Mitglieder und Angehörige der Abteilung können dem Abteilungsrat Vorschläge für die Einrichtung von Kommissionen unterbreiten, über deren Einrichtung der Abteilungsrat berät und entscheidet.

§ 11 Promotionsausschuss

Nach Erteilung des Promotionsrechts richtet die Abteilung einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung, die Promotionsordnung der Abteilung sowie die Wahlordnung.

§ 12 Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die am 09.06.2021 durch das Direktorium beschlossene Ordnung und am 30.11.2021 mit Beschluss des Abteilungsrats geänderte Ordnung soll innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten erneut durch den Abteilungsrat überprüft und ggf. überarbeitet werden.

(2) Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Direktoriums vom 09.06.2021 und geändert durch den Beschluss des Abteilungsrats vom 30.11.2021.

Bielefeld, den 30.11.2021

Der Vorsitzende des Abteilungsrates

gez. Patel

(Prof. Dr. Anant Patel)

Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 30.11.2021

Aufgrund des § 67b des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 22 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs NRW (VV) sowie des § 11 der Grundordnung (GO) gibt sich der Abteilungsrat der Abteilung Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien des Promotionskollegs NRW die folgende Geschäftsordnung:

Inhalt:

- § 1 Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz
- § 2 Sitzungsleitung und Format der Sitzungen
- § 3 Einberufung des Abteilungsrats
- § 4 Tagesordnung des Abteilungsrats
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit des Abteilungsrats
- § 7 Befangenheit
- § 8 Redeordnung
- § 9 Information des Abteilungsrats
- § 10 Abstimmungen im Abteilungsrat
- § 11 Rede zur Geschäftsordnung des Abteilungsrats
- § 12 Stimmrechtsübertragung bei Abwesenheit
- § 13 Beschlüsse des Abteilungsrats
- § 14 Umlaufverfahren im Abteilungsrat
- § 15 Protokoll
- § 16 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 Salvatorische Klausel
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz

(1) Die Zuständigkeit des Abteilungsrates ist in § 26 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Wahl der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen ist in § 33 der Wahlordnung für die Wahl zu den Organen und Gremien des Promotionskollegs NRW geregelt.

(3) In Fällen, in denen Entscheidungen bestimmter Angelegenheiten mehrere Abteilungen berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, bildet der Abteilungsrat aus der Mitte seiner Mitglieder gemäß § 12 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung mit den beteiligten Abteilungsräten gemeinsame Ausschüsse. Das Gebot der geschlechtergerechten

Zusammensetzung von Gremien und Organen gemäß § 11b HG ist zu beachten. In den Ausschüssen müssen gemäß § 11 Absatz 2 HG alle Statusgruppen vertreten sein.

(4) § 18 Absatz 3 der Grundordnung regelt, wer stimmberechtigtes Mitglied des Abteilungsrats ist.

(5) Als nichtstimmberechtigtes Mitglied gehört die Direktorin oder der Direktor der Abteilung gemäß § 26 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und § 18 Absatz 4 der Grundordnung dem Abteilungsrat an.

(6) Gemäß § 18 Absatz 5 der Grundordnung führt die Direktorin oder der Direktor der Abteilung den Vorsitz des Abteilungsrats.

(7) Die Amtszeit des Abteilungsrats ist in § 18 Absatz 2 der Grundordnung geregelt.

§ 2 Sitzungsleitung und Format der Sitzungen

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor der Abteilung bereitet die Sitzungen des Abteilungsrats vor und leitet die Sitzungen (nachfolgend Sitzungsleitung genannt).

(2) Sitzungen des Abteilungsrats können in Präsenz, in elektronischer oder hybrider Form erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Sitzungsleitung im Benehmen mit dem Abteilungsrat. Die Entscheidung wird mit der Einladung mitgeteilt.

(3) Findet die Sitzung in elektronischer oder hybrider Form statt, muss sichergestellt sein, dass die Möglichkeit zu geheimer Abstimmung unter Berücksichtigung der geltenden Regeln gegeben ist. Die Sitzungsleitung kann Ausnahmen von dieser Regel zulassen. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 3 Einberufung des Abteilungsrats

(1) Der Abteilungsrat wird von der Sitzungsleitung eingeladen. Die Sitzungstermine werden für ein Semester im Voraus durch den Abteilungsrat festgelegt. Sie können durch den Abteilungsrat verändert werden.

(2) Der Abteilungsrat tagt mindestens einmal im Semester.

(3) Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Einladung sind in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beizufügen.

(4) Die Sitzungsleitung hat eine Sitzung des Abteilungsrats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.

(5) Wurde die Einberufung gemäß Absatz 4 beantragt, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang gemäß Absatz 3 vorzunehmen.

(6) Sitzungstermine und Tagesordnungen werden nach Festlegung auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht. Die Mitglieder und Angehörigen der Abteilung werden zusätzlich in elektronischer Form informiert.

§ 4 Tagesordnung des Abteilungsrats

- (1) Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Die Sitzungsleitung hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des Abteilungsrats in die Tagesordnung solche Punkte aufzunehmen, die ihr bis spätestens zehn Tage vor einer Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt worden sind. Notwendige Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschläge sind mit einzureichen.
- (3) Die Sitzungsleitung und die Mitglieder des Abteilungsrats sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.
- (4) Der Abteilungsrat legt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung fest und kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.
- (5) Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Sitzungsleitung erfolgen.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Abteilungsrats sind gemäß § 12 Absatz 2 der Veraltungsvereinbarung grundsätzlich kollegöffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit in begründeten Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (3) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 6 Beschlussfähigkeit des Abteilungsrats

- (1) Der Abteilungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen. In Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre innerhalb der Abteilung unmittelbar betreffen, verfügen die professoralen Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 HG über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums.
- (2) Der Abteilungsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Stellt die Sitzungsleitung fest, dass der Abteilungsrat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und beruft den Abteilungsrat innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein. Dann ist der Abteilungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7 Befangenheit

Die Mitglieder des Abteilungsrats sowie seiner Ausschüsse dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen unmittelbare persönliche Vor- oder Nachteile bringen können. Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt unberührt.

§ 8 Redeordnung

(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, sie kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort zu direkten Erwiderungen erteilen.

(2) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit sowie der Anzahl der Wortmeldungen durch Beschluss erfolgen.

(3) Antragstellerinnen und -stellern ist bei der Beratung ihres Antrags sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort zu erteilen.

(4) Die Festlegungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Diese können jederzeit gestellt werden und es ist umgehend darüber abzustimmen.

§ 9 Information des Abteilungsrats

(1) Die Sitzungsleitung berichtet dem Abteilungsrat regelmäßig über seine Amtsführung.

(2) Die Sitzungsleitung ist verpflichtet, schriftliche Anfragen von Abteilungsratsmitgliedern in der nächsten Sitzung des Abteilungsrats zu beantworten, sofern sie mindestens drei Werktage vor dieser Sitzung eingereicht worden sind.

§ 10 Abstimmungen im Abteilungsrat

(1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.

(2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekannt gegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Abteilungsrats kann geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten und bei Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 12 Abs. 2 HG). Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen stets durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt wurde. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der Sitzungsleitung zu bestimmenden Frist mit Begründung einzureichen. Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 12 Abs. 3 HG).

§ 11 Rede zur Geschäftsordnung des Abteilungsrats

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler
- c) Abbruch und Vertagung der Sitzung
- d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- e) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- f) Nichtbefassung mit einem Antrag
- g) Überweisung einer Sache
- h) Schluss der Debatte
- i) Schluss der Rednerliste
- j) Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter fünf Minuten
- k) Befristete Unterbrechung der Sitzung
- l) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Abteilungsrats
- m) Ausschluss der Öffentlichkeit

(3) Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt durch Feststellung, dass kein Widerspruch erfolgt. Erhebt ein Mitglied gegen einen Antrag Widerspruch, so ist nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen bzw. Rednern über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist über sie in der Reihenfolge des Absatzes 2 zu entscheiden.

(4) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder ihrer Änderung in derselben Sitzung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung, Abgabe einer persönlichen Erklärung oder eines Erklärungsprotokolls sowie Widersprüche.

§ 12 Stimmrechtsübertragung bei Abwesenheit

(1) Bei Abwesenheit in der Sitzung kann ein Mitglied seine Stimme einem Mitglied der eigenen Statusgruppe übertragen. Mitglieder der Gruppe des Kollegpersonals können ihre Stimme auch an ein stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Statusgruppe übertragen.

(2) Ein Mitglied kann zusätzlich zu seiner eigenen Stimme nicht mehr als eine übertragene Stimme führen.

§ 13 Beschlüsse des Abteilungsrats

(1) Beschlüsse werden, soweit das Hochschulgesetz, die Verwaltungsvereinbarung oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und übertragenen Stimmen gefasst. In Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre innerhalb der Abteilung unmittelbar betreffen, müssen die Stimmen der professoralen Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 HG die Mehrheit bilden.

(2) Steht nur ein Antrag zur Entscheidung, so ist die Mehrheit erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Muss über mehrere Anträge gleichzeitig abgestimmt werden, so ist der Antrag angenommen, der die relative Mehrheit erreicht. Stimmengleichheit verpflichtet zu weiterer Beratung und Abstimmung.

(4) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, so kann die Sitzungsleitung die Vollziehung des Beschlusses bis zur nächsten Sitzung des Abteilungsrats aussetzen. In diesem Fall ist in der nächsten Sitzung des Abteilungsrats erneut über diesen Tagesordnungspunkt endgültig abzustimmen.

§ 14 Umlaufverfahren im Abteilungsrat

(1) Der Abteilungsrat kann in Ausnahmefällen einen schriftlichen Beschluss fassen, auch in elektronischer Form, wenn nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Die Verbindung des Zustimmungsverfahrens zum Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.

(3) Schriftliche oder elektronische Entscheidungen, die nach der im Schreiben zum Umlaufverfahren genannten Frist zur schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Frist beträgt eine Woche und kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Abteilungsrats um eine Woche verlängert werden. In Ausnahmefällen kann die Sitzungsleitung auch eine andere Frist bestimmen.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Abteilungsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Direktorin oder der Direktor. Das gilt nicht für Wahlen. Die Direktorin oder der Direktor hat dem Abteilungsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen (§ 12 Abs. 4 HG).

§ 15 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Abteilungsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung freigegeben werden muss. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen (Ergebnisprotokoll).

(2) Jedem Mitglied des Abteilungsrats wird das Ergebnisprotokoll spätestens 10 Werktage nach der Sitzung in elektronischer Form zugestellt. Die Abstimmung über das Protokoll kann im Umlaufverfahren oder in der nächsten Sitzung erfolgen. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Abteilungsrat mit einfacher Mehrheit. Bei Änderungsvorschlägen wird das überarbeitete Protokoll erneut an alle Mitglieder des Abteilungsrates gesendet und zu Beginn der folgenden Sitzung von den Mitgliedern des Abteilungsrates diskutiert und ein finales Protokoll beschlossen.

(3) Das Ergebnisprotokoll wird unter Wegfall der Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt wurden, den Mitgliedern und Angehörigen des Promotionskollegs elektronisch zugänglich gemacht.

§ 16 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung im Einzelfall sind zulässig, wenn nach Feststellung der Sitzungsleitung nicht mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats widersprechen. Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Abteilungsrat mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrates vom 30.11.2021.

Bielefeld, den 30.11.2021

Der Vorsitzende des Abteilungsrates

gez. Patel

(Prof. Dr. Anant Patel)